

21.2.11.8.6 Wasserrechtliche Einstufung Notstromaggregat

Stationäres Notstromaggregat im Container

Das stationäre Notstromaggregat (NSA) dient der Notstromversorgung und ist mit einem Tankbehälter ausgestattet, der mit 4000 Liter Heizöl EL nach DIN 51603, Teil1 betankt wird.

Dieses Heizöl ist gemäß § 39 AwSV in die Wassergefährdungsklasse 2 (wassergefährdend) eingestuft.

Die Aufstellung des NSA erfolgt in einem Stahl-Container, der so ausgelegt ist, dass sämtliche Betriebsstoffe des Aggregates durch den Container aufgenommen werden können, um im Schadensfall auslaufende Stoffe aufzufangen.

Hierzu wird der Maschinenraum als Auffangwanne ausgelegt und mit Leckage-Überwachung ausgerüstet. Der Container wird von einer Leitwarte überwacht und beim Auftreten einer Warnmeldung wird die Bereitschaft verständigt um das Aggregat zu überprüfen. Der Container ist für den Einsatz bei rauen Umweltbedingungen wie salzhaltiger Luft, Feuchtigkeit, Frost und Hitze ausgelegt.

Die Tanks werden doppelwandig und mit Vakuum-Leckage-Überwachung ausgeführt. Der Füllstutzen ist mit einem abschließbarem Tankdeckel ausgeführt. Die Betankung erfolgt ausschließlich im Inneren des Containers und wird durch einen Grenzwertgeber automatisch begrenzt. Regenwasser gelangt nicht in den Container. Auf dem Dach des Containers anfallendes Regenwasser wird auf dem Gelände versickert.

Gesetzliche Einstufungen

Gemäß AwSV § 2 (11) ist das NSA eine LAU-Anlage (Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen). Gemäß AwSV § 18 (3) Pkt. 1 (siehe unten) handelt es sich um eine in ihrem technischen Aufbau einfache oder herkömmliche Anlage, da die Lagerbehälter doppelwandig aufgebaut sind.

Aufgrund der Menge und Art des wassergefährdenden Stoffes (4000 Liter, WGK 2) wird das Gefährdungspotential gem. AwSV § 39 in Stufe B eingestuft.

Durch das NSA werden die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe gemäß § 18 eingehalten:

(3) Rückhalteeinrichtungen müssen für folgendes Volumen ausgelegt sein:

1. bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann,

Anforderung an Abfüll- und Umschlaganlage:

Beim Befüllen und Entleeren vom Heizöltank des Notstromaggregates kommen ausschließlich hierfür zugelassene Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern zum Einsatz. Gemäß AwSV § 32 werden an diese Art von Abfüllplätzen keine besonderen Anforderungen gestellt.